



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,  
JUGEND UND VERSORGUNG

# PFLEGEELTERN SEIN – EINE AUFGABE FÜR SIE?

Eine Broschüre für Pflegeeltern und solche, die es werden möchten



GEMEINSAME ZENTRALE  
ADOPTIONSSTELLE  
RHEINLAND-PFALZ UND HESSEN

## IMPRESSUM

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Hrsg.)  
Abt. Landesjugendamt  
Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-365  
[www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de)

Redaktion: Iris Egger-Otholt, Beate Fischer-Glembek, Diana Beeg  
Satz und Layout: Martina Glaß  
Bild (Umschlag): © solovyova – Fotolia.com

1. Auflage: 1. Juli 2002
2. Auflage: 1. Dezember 2004
3. überarbeitete Auflage: 1. Oktober 2009
4. überarbeitete Auflage: 1. Oktober 2019

**Die Broschüre wird Ihnen überreicht durch:**



## VORWORT

Liebe Leserin, lieber Leser,

setzen Sie sich mit dem Gedanken auseinander, ein Kind in Vollzeitpflege zu betreuen und zu begleiten? Das Engagement von Pflegeeltern ist ein wichtiger gesellschaftlicher Beitrag zum gelingenden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und ich freue mich, wenn wir Ihr Interesse für diese Aufgabe wecken können.

Wenn Sie sich vorstellen können, ein fremdes oder ein verwandtes Kind in Ihren Haushalt kurzzeitig oder dauerhaft aufzunehmen, stehen Ihnen Beratung und Unterstützung zu. Diese Broschüre gibt Ihnen Informationen und greift Themen auf, die sowohl vor als auch während eines Pflegeverhältnisses für Sie von Interesse sein können. Die Fachkräfte der Pflegekinderdienste werden Ihnen gern weitergehende Fragen rund um die Vollzeitpflege beantworten.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse.

Detlef Placzek

Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

# INHALT

<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>Pflegeeltern werden</b> .....	<b>4</b>
Motivation für die Aufnahme eines Pflegekindes .....	5
Für welches Pflegekind möchte ich bzw. möchten wir sorgen? .....	5
Das Bewerbungsverfahren .....	6
Wichtig für die Bewerbung .....	6
<b>Pflegefamilie leben</b> .....	<b>8</b>
Vermittlung und Aufnahme eines Pflegekindes .....	8
Mit einem Pflegekind leben .....	9
Hilfplangespräche mit dem Jugendamt .....	10
Umgangskontakte des Pflegekindes mit seiner Familie .....	10
Das Pflegekind und andere Kinder in der Pflegefamilie .....	12
Vertraulichkeit .....	12
Übernahme der Pflegschaft oder Vormundschaft .....	12
Vollzeitpflege, vorübergehend oder auf Dauer? .....	13
Vielfalt innerhalb der Vollzeitpflege .....	14
Adoption eines Pflegekindes .....	14
<b>Beratung und Hilfe für Pflegefamilien</b> .....	<b>15</b>
Unterstützung im Erziehungsalltag .....	15
Hilfe in Krisen .....	16
Verfahrensbeistandschaft .....	16
<b>Beendigung von Pflegeverhältnissen</b> .....	<b>17</b>
Abbruch des Pflegeverhältnisses .....	17
Rückführung des Pflegekindes in den Haushalt der Herkunftseltern .....	18
Wechsel in eine andere Hilfeform .....	18

Verselbständigung des Pflegekindes .....	19
Abschied nehmen .....	19
<b>Finanzielle Leistungen und rechtliche Aspekte .....</b>	<b>20</b>
Pflegegeld .....	20
Einmalige Leistungen .....	20
Steuerfreiheit des Pflegegeldes .....	21
Kindergeld .....	21
Elternzeit .....	22
Elterngeld .....	23
Rentenversicherung .....	23
Alterssicherung .....	23
Krankenversicherung des Pflegekindes .....	24
Haftpflicht- und Unfallversicherung .....	24
Meldepflicht und Wohngeld .....	24
(Kinderreise-)Pass für ein Pflegekind .....	25
Umzug der Pflegefamilie .....	25
<b>Literatur .....</b>	<b>26</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>27</b>
Adressen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz .....	27
Adressen der Pflegekinderdienste freier Träger in Rheinland-Pfalz .....	32
Bundes- und Landesverbände .....	33
Gesetzliche Bestimmungen .....	34

# EINLEITUNG

Nicht jedes Kind in Rheinland-Pfalz hat die Möglichkeit, in einem behüteten und liebevollen Zuhause aufzuwachsen. Für Kinder und Jugendliche, die vorübergehend oder auf Dauer nicht bei ihrer Familie bleiben können, suchen Pflegekinderdienste von Jugendämtern und freien Trägern kontinuierlich engagierte Pflegeeltern. Die Vollzeitpflege ist eine Hilfe zur Erziehung, mit der in Rheinland-Pfalz mehr als 4.000 Kinder und Jugendliche erreicht werden. Mit Pflegeeltern leben zu können, bietet einem Pflegekind die Chance, in einer Familie umsorgt und gefördert aufzuwachsen.

## PFLEGEELTERN WERDEN

Die besondere Aufgabe, ein fremdes Kind zu erziehen und liebevoll zu betreuen, kann in ganz unterschiedlichen Familienformen erfolgen. Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, alleinstehende Personen und nicht verheiratete Paare können Pflegeeltern werden. Das Ziel der Unterbringung eines Kindes ist es immer, die Pflegefamilie zu finden, die für die Bedürfnisse des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen am besten geeignet ist.

Pflegefamilien werden für Kinder und Jugendliche in unterschiedlichem Alter gesucht. Im Folgenden werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit die Begriffe „Pflegekind“ oder „Kind“ verwendet, womit Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit gemeint sind.

## Motivation für die Aufnahme eines Pflegekindes

Es gibt verschiedene Gründe, die Menschen dazu bewegen, sich um ein Pflegekind zu bewerben. Wichtig ist, dass sich die künftigen Pflegeeltern in Beratungsgesprächen im Jugendamt oder bei einem freien Träger Klarheit über ihre Motivation und Vorstellungen verschaffen. Der Wunsch nach einem Pflegekind kann entstehen, wenn eigene Kinder aus dem Elternhaus gezogen sind oder ein Paar keine (weiteren) Kinder bekommen kann. Pflegeeltern-Werden bedeutet nicht nur, für ein Kind Eltern zu sein, sondern darüber hinaus auch, die leiblichen Eltern des Kindes zu akzeptieren. Gerade vor diesem Hintergrund spielt die Auseinandersetzung damit, warum Pflegeeltern ein Pflegekind aufnehmen wollen, eine ganz entscheidende Rolle.

## Für welches Pflegekind möchte ich bzw. möchten wir sorgen?

Bewerberinnen und Bewerber, die ein Pflegekind in ihre Familie aufnehmen möchten, sollten für sich herausfinden, welchem Kind sie sich zuwenden wollen und können. Trauen Sie sich zu, einen Säugling oder ein Kleinkind, ein Kind im Grundschulalter oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen aufzunehmen? Können Sie sich vorstellen, die richtigen Pflegeeltern für Geschwister, ein krankes oder beeinträchtigtes Kind, ein vernachlässigtes, misshandeltes oder missbrauchtes Kind zu sein?

Das SGB VIII, das Kinder- und Jugendhilfegesetz, unterscheidet in § 33 SGB VIII zwischen zeitlich befristeten und auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen. Welches Pflegeverhältnis für ein Kind infrage kommt, hängt von seinem Alter, seinem Entwicklungsstand, seiner und der Lebenssituation seiner Eltern ab. Entscheidendes Kriterium ist immer das Wohl des Kindes. Dies macht es notwendig, dass Pflegeeltern und Eltern so gut wie möglich zusammenarbeiten. Ganz besonders wichtig ist diese Kooperation, wenn das Kind nach einer bestimmten Zeit wieder zu seinen Eltern zurückkehren wird. In anderen Fällen ist eine Rückkehr des Pflegekindes in seine Herkunftsfamilie nicht mehr möglich. Dann wird das Kind seinen dauerhaften Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie und in der Regel Besuchskontakte zu seinen Eltern haben. Die Rolle der Pflegeeltern für das Kind hängt also davon ab, ob das Kind nur zeitlich befristet oder auf Dauer bei Pflegeeltern leben soll.

## Das Bewerbungsverfahren

Pflegeelternbewerberinnen und -bewerber werden vom Jugendamt auf ihre Aufgaben vorbereitet und müssen geeignet sein, ein Kind aufzunehmen. Wenn Sie Interesse daran haben, ein Pflegekind bei sich aufzunehmen, wenden Sie sich am besten zunächst an den Pflegekinderdienst Ihres örtlichen Jugendamtes oder eines freien Trägers. Ein Adressverzeichnis finden Sie im Anhang. In einem Erstgespräch werden Sie viele Informationen erhalten, die Sie für die Bewerbung um ein Pflegekind benötigen.

Für die Feststellung der Eignung sind verschiedene Unterlagen einzureichen. Diese beinhalten unter anderem einen Lebensbericht mit Fotos, ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und ein medizinisches Attest.

Weitere Gespräche dienen dazu, mit Ihnen Ihre Möglichkeiten zur Aufnahme eines Kindes zu erarbeiten. Dabei werden mögliche Vorerfahrungen, Bedürfnisse, Verhaltensweisen und Entwicklungsphasen eines Pflegekindes thematisiert. Ihre Rolle, Rechte und Pflichten als Pflegeeltern sowie Rechts- und Sachfragen werden eingehend besprochen. Eine Inpflegelage greift tief in das Leben eines Kindes, aber auch der Herkunftsfamilie ein. Der Pflegekinderdienst hat die Aufgabe, in Beratungsgesprächen, Hausbesuchen und Seminaren herauszufinden, für welches Kind Sie als Bewerberin oder Bewerber geeignet sein könnten. Wenn die Entscheidung getroffen worden ist, dass Sie ein Pflegekind aufnehmen können, werden Sie beim Pflegekinderdienst des Jugendamtes oder dem eines freien Trägers als Bewerberin oder Bewerber registriert. Einen Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Kindes gibt es nicht.

## Wichtig für die Bewerbung

Bei der Überprüfung der Eignung durch das Jugendamt werden die Motivation, die Vorstellungen und die Wünsche der Pflegeelternbewerberinnen und -bewerber betrachtet. In diesem Zusammenhang können auch Fragen nach Erziehungserfahrungen, ungewollter Kinderlosigkeit und einem möglichen Adoptionswunsch gestellt werden. Neben der gesundheitlichen und finanziellen Situa-



tion sowie der bereits vorhandenen Familienstruktur der Bewerberinnen und Bewerber wird dabei geprüft, inwieweit die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Fachdiensten des Jugendamts und in Bezug auf Fortbildungsangebote durch die Pflegeeltern besteht. Auch die Bereitschaft, die Herkunftseltern zu akzeptieren, Unterschiede z. B. in Bezug auf die soziale Herkunft, Nationalität oder Religion zu tolerieren, sind notwendige Voraussetzung.

Pflegeeltern sollten

- eine positive Einstellung zum Leben haben
- den Wunsch haben, viel Zeit mit Kindern bzw. Jugendlichen zu teilen
- ihr Pflegekind annehmen können, wie es ist
- sich in die Bedürfnisse ihres Pflegekindes einfühlen können
- belastbar sein und über viel Geduld und Durchhaltevermögen verfügen
- die Aufnahme eines Pflegekindes gemeinsam mit anderen Familienmitgliedern entscheiden
- über Kooperations- und Reflexionsfähigkeit verfügen
- die Kraft und Bereitschaft haben, sich unter Umständen wieder von einem Pflegekind zu trennen

Pflegeeltern können Sie in der Regel nicht werden, wenn Sie

- in finanziell schwierigen Verhältnissen leben und wirtschaftlich vom Pflegegeld abhängig wären
- einen zu geringen Altersabstand zum Pflegekind haben, so dass sich keine Eltern-Kind-Beziehung entwickeln kann
- über einen zu kleinen Wohnraum verfügen, so dass kein Rückzugsraum für ein Kind vorhanden ist
- an einer psychischen oder lebensbedrohlichen Erkrankung, einer Suchterkrankung oder einer meldepflichtigen Infektionskrankheit leiden

Ein weiteres Ausschlusskriterium sind Eintragungen im polizeilichen Führungszeugnis einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die mit der Sicherstellung des Kindeswohls nicht vereinbar sind.

# PFLEGEFAMILIE LEBEN

Die Zeit zwischen der Bewerbung als Pflegeeltern und der Vermittlung eines Pflegekindes kann unterschiedlich lang ausfallen. Eine Garantie für die Aufnahme eines Pflegekindes besteht nicht. Ob ein Kind in eine Familie vermittelt wird, hängt einerseits von den Bedürfnissen des Kindes und andererseits von den Fähigkeiten und Möglichkeiten der Pflegefamilie ab.

## Vermittlung und Aufnahme eines Pflegekindes

Sobald für ein Kind eine Pflegefamilie gesucht wird und eine Familie geeignet erscheint, wird sie vom Jugendamt benachrichtigt. In der Vorbereitung auf die Aufnahme erhalten künftige Pflegeeltern vom Pflegekinderdienst wichtige Informationen über die Lebensgeschichte des Kindes und seiner Familie. Wenn die Pflegeelternbewerberinnen und -bewerber sich vorstellen können, dieses Kind aufzunehmen, wird der Pflegekinderdienst zur Einleitung der Hilfe mit allen Beteiligten Gespräche führen. In vielen Fällen ist es möglich, dass sich die Herkunftsfamilie und die zukünftigen Pflegerlern kennenlernen können. Die Pflegeeltern und das Kind haben die Möglichkeit, einander in Begleitung einer Fachkraft des Pflegekinderdienstes zu begegnen. Die Vermittlung eines Kindes benötigt Zeit. Manchmal können Wochen vergehen, bis Pflegeeltern das Pflegekind aufnehmen können. Zur Vorbereitung auf das Zusammenleben besucht das Kind die künftigen Pflegeeltern in deren Haushalt. Wenn es die Situation des Kindes erfordert, kann seine Aufnahme jedoch auch ganz schnell gehen.

Eine besondere Herausforderung für die Pflegekinderdienste stellt die Vermittlung von Geschwistern dar. Die Aufrechterhaltung von Geschwisterbeziehungen kann für die Entwicklung eines Kindes sehr wichtig sein. Allerdings müssen die individuellen Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes betrachtet und im Einzelfall überprüft werden, ob die gemeinsame Unterbringung der Geschwister ihrem Wohl dient und für ihre Entwicklung förderlich ist.

## Mit einem Pflegekind leben

Kinder, die in eine Pflegefamilie kommen, bringen ihre bisherigen Lebenserfahrungen, manchmal traumatische Erlebnisse oder individuelle Beeinträchtigungen mit in die Pflegefamilie. Manche Pflegekinder haben schon mehrere Trennungen von erwachsenen Bezugspersonen oder Geschwistern erlebt. Sie haben die ersten Lebensjahre bei wechselnden Personen verbracht. Andere haben gar kein Familienleben kennenlernen können. Wenn das Kind von Geburt an keine beständige und zuverlässige Zuwendung und Betreuung durch konstante Bezugspersonen erfahren hat, konnte es mit hoher Wahrscheinlichkeit kein Vertrauen aufbauen. Das Kind konnte nicht lernen, dass die Nähe von Erwachsenen dauerhaft Schutz und Zuneigung bedeutet. Geborgenheit, Liebe und Anerkennung oder geregelte Tagesabläufe haben diese Kinder häufig nicht erfahren.

Kinder entwickeln aufgrund dieser Erfahrungen eigene Bewältigungsstrategien. Sie lernen, sich zu schützen. Manche versuchen, sich ganz klein zu machen und zurückzuziehen. Andere wiederum probieren, durch Aggressivität Aufmerksamkeit zu erhalten. Pflegekinder können sich anhänglich und liebebedürftig, aber auch abweisend und provozierend zeigen. Die Verhaltensweisen eines Pflegekindes stellen häufig das Zusammenleben mit der Pflegefamilie auf die Probe und können das Verhältnis zum erweiterten Familienverband, zu Freundinnen und Freunden, Kindergarten und Schule tangieren. Manche Kinder brauchen Förderung im Sprachbereich, andere in Bezug auf die Grob- oder Feinmotorik. Zudem gibt es Pflegekinder, die Unterstützung im Sozialverhalten benötigen. Eine Herausforderung für Pflegekinder und -eltern sind große Veränderungen, wie etwa ein Wechsel der Schule, die Pubertät, die Beendigung des Pflegeverhältnisses und der Übergang in die Verselbständigung. Eins steht fest: Pflegekinder wünschen sich Zuwendung, Stabilität, Vertrauen und vor allem Bezugspersonen, auf die sie sich verlassen können. Pflegekinder brauchen Erwachsene, die sie kontinuierlich versorgen, erziehen und für sie da sind.

Zwischen zwei Elternpaaren zu stehen ist für das Kind im Alltag nicht einfach. Um Loyalitätskonflikte zu minimieren, benötigen Pflegekinder vor allem einen an ihrem Wohl ausgerichteten regelmäßigen Austausch zwischen ihrer Pflegefamilie und ihrer Herkunftsfamilie sowie eine altersgerechte Einbindung in die gemeinsamen Gespräche. Pflegekinder haben feine Antennen und ein großes

Bedürfnis nach ehrlichem und offenem Umgang. Verspürt das Pflegekind Verständnis, Wertschätzung und Akzeptanz auf der Erwachsenenenebene, kann dies bereichernd für die soziale und emotionale Entwicklung sowie für das Zugehörigkeitsgefühl des Pflegekindes zu seinen beiden Familien sein.

## **Hilfeplangespräche mit dem Jugendamt**

Benötigt eine Familie die Unterstützung des Jugendamtes, wird ein Hilfeplanverfahren nach § 36 i. V. m. §§ 27, § 33 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) eingeleitet. Mit der Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie werden auch die Pflegeeltern in dieses Hilfeplanverfahren einbezogen. Absprachen, die im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Hilfeplangesprächen getroffen werden, werden in einem Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) schriftlich festgehalten. Dort soll festgehalten werden, welchen Bedarf das Pflegekind hat, welche Art und welchen Umfang die Hilfen für das Kind umfassen und welche notwendigen Leistungen es erhält. Ein wichtiger Bestandteil der Hilfeplangespräche ist die Regelung der Besuchskontakte zwischen den Eltern und dem Pflegekind.

## **Umgangskontakte des Pflegekindes mit seiner Familie**

Bereits vor der Aufnahme des Kindes in die Pflegefamilie sollten die Fachkräfte, Eltern, Pflegeeltern und – je nach Alter und Entwicklung – das Kind über die Notwendigkeit und Bedeutsamkeit von Besuchskontakten sprechen. Im Hinblick auf das Kindeswohl sollten einvernehmliche Regelungen vereinbart werden. Bei traumatisierten Kindern oder in strittigen, risikobehafteten Einzelfällen können psychologische Gutachten erstellt oder zum Schutz des Kindes das Besuchsrecht gerichtlich geregelt oder vorübergehend ausgesetzt werden.

Die Umgangskontakte können bei Bedarf von Fachkräften eines Jugendamtes oder freien Trägers begleitet werden und dem Kind somit einen geschützten Rahmen für das Treffen mit den Eltern ermöglichen. Ziel ist, dass alle Beteiligten die Besuchskontakte nicht nur akzeptieren und erlauben, sondern diese aktiv mitgestalten.

Pflegeeltern haben die Möglichkeit, mit der für sie zuständigen Fachkraft die Umgangskontakte zu reflektieren.

Es gibt viele Gründe, warum es Eltern nicht gelingt, die Bedürfnisse ihres Kindes zu erfüllen. Manche stoßen mit ihren Kindern an Grenzen und können trotz Hilfe und Unterstützung die Erziehung und Versorgung ihres Kindes nicht sicherstellen. Eltern können z. B. aufgrund einer psychischen Erkrankung mit der eigenen Lebensführung überfordert sein oder sind in ihrer Erziehungsfähigkeit und ihrem Reflexionsvermögen eingeschränkt. Einige Eltern sind arbeitslos, andere befinden sich in prekären Arbeitssituationen. Manche geraten nach einer Trennung oder Scheidung aus ihrem Lebenskonzept. Viele Mütter und Väter von Pflegekindern haben in ihrer Kindheit selbst wenig Zuwendung und Verlässlichkeit in ihrer Familie erfahren. Deshalb kann es ihnen schwerfallen, ihrem eigenen Kind ausreichend Schutz und Stabilität zu geben.

Die Trennung ist für das Kind und für die Eltern schmerzlich. Unabhängig von den Gründen, die eine Vollzeitpflege notwendig machen, haben Eltern von Pflegekindern das Recht, gehört und akzeptiert zu werden. Für Pflegeeltern ist es wichtig zu wissen, dass das Pflegekind zu seinen leiblichen Eltern eine Beziehung hat, die manchmal in den Hintergrund treten kann, aber trotzdem erhalten bleibt.

Wenn das Kind in der Pflegefamilie lebt, verlieren die Eltern nicht automatisch ihre Rechte. Sofern sie Inhaber der elterlichen Sorge sind, bestimmen sie weiterhin über die Erziehung mit. Als gesetzliche Vertreter entscheiden sie über alle Angelegenheiten, die von erheblicher Bedeutung für ihr Kind sind. Personensorgeberechtigte müssen in Operationen und wichtige medizinische und therapeutische Behandlungen einwilligen. Darüber hinaus sind sie beispielsweise bei der Auswahl der Kindertageseinrichtung, einem Schulwechsel oder einer Klassenwiederholung einzubeziehen. Planen Pflegeeltern mit ihrem Pflegekind eine Urlaubsreise außerhalb von Europa, ist die Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern einzuholen.

Wird den Eltern vom Familiengericht ein Teil oder die gesamte elterliche Sorge entzogen, bleibt Eltern das Recht, ihr Kind zu sehen und Informationen über die Entwicklung ihres Kindes zu erhalten.

## Das Pflegekind und andere Kinder in der Pflegefamilie

In der Zeit vor der Aufnahme des Pflegekindes ist es von großer Bedeutung, dem Pflegekind und den bereits in der Pflegefamilie lebenden Kindern die Möglichkeit zum gegenseitigen Kennenlernen zu geben. Die Aufnahme eines Pflegekindes kann die Positionen unter den Kindern sowie die Familiendynamik verändern. Leibliche Kinder oder andere Pflegekinder können auf ein (weiteres) Pflegekind mit Verunsicherung, Eifersucht oder Wut reagieren. Um Unzufriedenheit und Konkurrenz innerhalb des sozialen Geschwistersystems vorzubeugen, sind die Bedürfnisse, Gefühle und Beziehungen aller Kinder im Haushalt der Pflegeeltern bei der Aufnahme eines (weiteren) Pflegekindes einzubeziehen.

## Vertraulichkeit

Selbstverständlich müssen Pflegeeltern und Eltern des Pflegekindes, aber auch der Pflegekinderdienst die ihnen bekannt gewordenen Informationen und Daten vertraulich behandeln. Alle Informationen und Daten über das Pflegekind, seine Familie, die Pflegefamilie oder über andere Beteiligte unterliegen dem Datenschutz. Das ermöglicht allen Beteiligten eines Pflegeverhältnisses, einerseits offen miteinander umzugehen und andererseits zu wissen, dass die eigenen persönlichen Daten vertraulich behandelt und nicht an Außenstehende weitergegeben werden. Dazu gehört, dass keine Angaben über das Pflegekind und seine Familie im Internet veröffentlicht werden dürfen.

## Übernahme der Pflegschaft oder Vormundschaft

Pflegeeltern sind Partner des Jugendamtes und übernehmen gemeinsam mit den zuständigen Fachkräften im Jugendamt Verantwortung und Pflichten für die Erziehung und Entwicklung eines Kindes. Pflegeeltern sind bei einem Pflegeverhältnis auf Dauer nach § 1688 BGB berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens die Inhaber der elterlichen Sorge zu vertreten und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Den Pflegeeltern können mit Einverständnis der leiblichen Eltern gemäß § 1630 Abs. 3 BGB Teile der elterlichen Sorge durch das Familiengericht übertragen werden. Das Sorgerecht der Eltern für ihr Kind kann durch eine gerichtliche Entscheidung teilweise oder ganz entzogen werden. In Einzelfällen können Pflegeeltern die Vormundschaft für ihr Pflegekind übernehmen. Wenn die Vormundschaft bislang vom Jugendamt oder einer ehrenamtlichen Vormundin bzw. einem ehrenamtlichen Vormund ausgeübt wird, so muss deren Einwilligung in die Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern vorliegen.

### **Vollzeitpflege, vorübergehend oder auf Dauer?**

Die Entscheidung darüber, ob ein Pflegekind für eine begrenzte Zeit oder auf Dauer in der Pflegefamilie leben wird, sollte möglichst zeitnah nach der Herausnahme aus der Familie getroffen werden (§ 33 SGB VIII). Soll das Pflegekind wieder in seine Herkunftsfamilie zurückkehren, so sollte die Rückführung innerhalb einer aus kindlicher Sicht angemessenen Zeit erfolgen. Während das Kind in der Pflegefamilie lebt, wird die Herkunftsfamilie unterstützt und ihre Kompetenzen zur Erziehung ihres Kindes werden gestärkt. Voraussetzung für die Rückführung des Kindes zu seinen Eltern ist, dass die akute Krisen- und Notsituation, die das Kindeswohl gefährdet, überwunden ist. Eine Kurzzeit-Pflegefamilie muss bereit sein, besonders eng mit der Herkunftsfamilie zusammenzuarbeiten und diese in den Erziehungsprozess und den Alltag des Pflegekindes zu integrieren, damit die Bindung des Kindes an seine Eltern erhalten bleibt.

Eine Vollzeitpflege, die das Aufwachsen des Kindes in der Pflegefamilie zum Ziel hat, wird als auf Dauer angelegte Lebensform bezeichnet. Die Pflegeeltern und das Pflegekind leben dauerhaft in einem gemeinsamen Haushalt. Die Pflegeeltern werden für das Kind wichtige Vertrauens- und Bezugspersonen und bilden eine soziale Familie. Bei einem Vollzeitpflegeverhältnis sind die Pflegeeltern nach § 1688 BGB berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und die elterliche Sorge in Vertretung auszuüben.

## **Vielfalt innerhalb der Vollzeitpflege**

### **Verwandten- und Netzwerkpflege**

Ein Kind kann auch bei Verwandten oder im Bekannten- und Freundeskreis untergebracht werden. Das nennt man Verwandtenpflege oder Netzwerkpflege. Nicht selten entscheiden sich Verwandte oder Bekannte, das Enkelkind, die Nichte oder den besten Freund des eigenen Kindes aufzunehmen. Um rechtlich eine Pflegefamilie zu werden, muss eine Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege eingerichtet werden. Allein eine bereits bestehende Bindung zum Kind ist dabei kein ausreichendes Kriterium. Die Hilfe zur Erziehung muss geeignet und notwendig sein.

### **Sozialpädagogische Pflegefamilien, § 33 Satz 2 SGB VIII**

Pflegeeltern mit pädagogischem Hintergrund, wie beispielsweise einem Studium der Sozialpädagogik oder Psychologie oder auch der Ausbildung als Erzieherin bzw. Erzieher, haben die Möglichkeit, als sozialpädagogische Pflegestelle besonders beeinträchtigte, verhaltensauffällige Kinder oder Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufzunehmen. Häufig sind für die Betreuung dieser Kinder Paare besser geeignet als Einzelpersonen, da die Kinder besondere pflegerische und erzieherische Zuwendung sowie eine kontinuierliche häusliche Anwesenheit mindestens einer Bezugsperson brauchen. Es ist in der Regel nicht möglich, mehr als zwei Kinder im Rahmen einer sozialpädagogischen Pflegestelle zu betreuen.

### **Gastfamilien**

Das Gastfamilienkonzept ist auf die besondere Situation von älteren Kindern und Jugendlichen ausgerichtet. Dies erfordert ein besonders ausgeprägtes Maß an Empathie und Sensibilität. Gastfamilien müssen sich mit einer möglichen psychosozialen Instabilität der Kinder und Jugendlichen auseinandersetzen und wirken entscheidend an der Entwicklung ihrer Zukunft mit.

## **Adoption eines Pflegekindes**

Ergibt sich im Laufe des Pflegeverhältnisses der Wunsch und die Möglichkeit, das Pflegekind zu adoptieren, erhalten Pflegeeltern eine entsprechende Beratung durch ihren Pflegekinderdienst und die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle.



# BERATUNG UND HILFE FÜR PFLEGEFAMILIEN

Pflegeeltern haben ein Recht auf Beratung und Unterstützung. Die Fachkräfte der Pflegekinderdienste sind gern bereit, Pflegeeltern in allen Fragen zu beraten und im Rahmen der fortlaufenden Hilfeplanung und in Einzelgesprächen zu unterstützen. Wichtig ist ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekinderdienst, damit rechtzeitig über Schwierigkeiten gesprochen werden kann, bevor sich Probleme in der Pflegefamilie vergrößern.

## **Unterstützung im Erziehungsalltag**

Pflegeeltern können bei ihrem Pflegekinderdienst nachfragen, ob dieser Fortbildungen zu speziellen Themen, Infoabende oder Pflegeelterntreffen anbietet. Möglicherweise werden für Verwandtenpflegeeltern individuelle Treffen organisiert. Die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie oder die Entwicklung und Förderung des Pflegekindes können Themen dieser Veranstaltungen sein. Pflegekinderdienste bieten darüber hinaus häufig Aktivitäten wie Sommerfeste oder Freizeittreffen für Pflegekinder an. Die Treffen speziell für Kinder fördern das Selbstverständnis der Pflegekinder in ihrer besonderen Rolle als Kind mit zwei Familien und geben ihnen das Gefühl, nicht allein zu sein.

Vereine wie Pfad – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V., Pfad für Kinder – Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien Rheinland-Pfalz e. V. und der Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V. geben Pflegefamilien wertvolle Unterstützung. Aktuelle Informationen finden sich im Internet auf der jeweiligen Homepage des Vereins.

## Hilfe in Krisen

Krisen und Konflikte in der Pflegefamilie sind keine Symptome des Versagens, sondern Zeichen eines Veränderungsprozesses in der Pflegefamilie. Der Pflegekinderdienst steht unterstützend zur Seite und begleitet die Pflegefamilie auf dem Weg zur Überwindung der Krise. Dabei können je nach Einzelfall auch weitere Hilfemöglichkeiten, wie etwa durch Frühförder- oder Erziehungsberatungsstellen oder im therapeutischen Bereich, in Anspruch genommen werden.

## Verfahrensbeistandschaft

Damit die Bedürfnisse des Pflegekindes in einem gerichtlichen Verfahren dem Gericht gegenüber kommuniziert werden, kann das Familiengericht einen Verfahrensbeistand für das Kind bestellen. Eine Verfahrensbeiständin bzw. ein Verfahrensbeistand ist „Anwältin“ oder „Anwalt“ des Kindes oder Jugendlichen. Diese bzw. dieser muss gemäß § 158 FamFG für ein minderjähriges Kind bestellt werden, wenn der Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens einen großen Einfluss auf das weitere Leben des Kindes haben wird. Das ist der Fall, wenn es um Sorgerechtsentzug, den Entzug oder die Einschränkung des Umgangsrechts oder die Herausnahme eines Kindes aus seiner Familie oder Pflegefamilie geht. Ab dem 14. Lebensjahr kann eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher selbst den Antrag auf Verfahrensbeistandschaft stellen. Es gehört zur Aufgabe der Verfahrensbeiständin bzw. des Verfahrensbeistands, den Willen des Kindes im Verfahren zu verdeutlichen. Sie oder er hat somit eine Mittlerfunktion zwischen dem Gericht und dem Pflegekind.

# BEENDIGUNG VON PFLEGEVERHÄLTNISSEN

## Abbruch des Pflegeverhältnisses

Die Aufnahme in eine Pflegefamilie stellt für jedes Kind eine besondere Lebenssituation dar, in der das Kind viel Einfühlungsvermögen benötigt und die für die Pflegeeltern eine große Herausforderung bedeutet. Es ist nicht selbstverständlich, dass ein Pflegeverhältnis von Anfang an funktioniert und sich die Pflegeeltern und das Pflegekind direkt aufeinander einlassen können. Pflegeverhältnisse können vom Hilfeplan abweichend beendet werden. Es gibt viele Gründe, durch die ein Pflegeverhältnis belastet wird, z.B.:

- schwere Enttäuschungen, Beziehungsabbrüche und Misshandlungen in der Kindheit, die es dem Pflegekind erschweren, sich auf neue Beziehungen und Bindungen einzulassen
- starke Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, denen die Pflegeeltern sich nicht mehr gewachsen fühlen
- Differenzen und Konflikte, Kommunikations- und Beziehungsstörungen zwischen den Pflegeeltern, den Kindern der Pflegeeltern und dem Pflegekind
- die Bindung des Pflegekindes an seine Familie

Oft kommen mehrere Faktoren zusammen und die Trennung der Pflegeeltern von ihrem Pflegekind ist unvermeidbar. Die Rückführung in die Herkunftsfamilie, neue Hilfeangebote für das Kind sowie die Beendigung aufgrund des Alters können Gründe sein, warum ein Pflegeverhältnis endet oder frühzeitig beendet werden muss. Bei den Beteiligten kommt es oft zu Versagensgefühlen, zu Trennungsschmerz und Trauer. In dieser schwierigen Phase der Trennung benötigen die Beteiligten eine einfühlsame Begleitung und professionelle Unterstützung. Während dieses schmerzhaften Prozesses müssen auch neue Perspektiven für das Kind entwickelt werden.

## Rückführung des Pflegekinds in den Haushalt der Herkunftseltern

Bei manchen Pflegekindern entsteht im Laufe des Zusammenlebens mit der Pflegefamilie der Wunsch, zur Familie zurückzukehren oder die Eltern möchten von sich aus, dass das Kind zu ihnen zurückkehrt. Ob ein Kind wieder zurück in seine Herkunftsfamilie geht, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Hierbei ist entscheidend, ob die Eltern in der Lage sind und den Willen mitbringen, ihr Kind auf Dauer wieder bei sich aufzunehmen und ggf. mit fortlaufenden ambulanten Hilfen zu erziehen und gut zu versorgen. Für die Rückführung eines Kindes ist neben dem familiären Netzwerk auch das soziale Netzwerk von hoher Bedeutung. Ziel ist es, ein spannungsfreies Miteinander aller Beteiligten zu gestalten, auch wenn deren Interessen nicht immer gleich sind.

Pflegeeltern sollten sich mit der Beendigung bzw. dem möglichen Abbruch eines Pflegeverhältnisses auseinandersetzen und in Betracht ziehen, dass sie für diese Krisen Unterstützung in der Bewältigung der Trennungssituation in Anspruch nehmen. Dies kann durch Gespräche mit der Fachkraft, in Beratungsstellen und durch den Austausch mit anderen Pflegeeltern in Pflegeelterngruppen geschehen. Nach Beendigung einer Hilfe besteht für die Pflegepersonen gemäß § 1685 Abs. 2 BGB das Recht auf Umgang, wenn diese mit dem Kind eine längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und dies dem Wohl des Kindes dient.

## Wechsel in eine andere Hilfeform

Ein Wechsel des Kindes in eine andere Hilfeform kann aus unterschiedlichen Gründen angezeigt sein. Wenn ein Vollzeitpflegeverhältnis nicht fortgesetzt werden kann, muss zeitnah eine andere geeignete Hilfe für das Kind gefunden werden. Die Hilfeplanung sollte alle Beteiligten einbeziehen und die Möglichkeiten von alternativen Unterstützungsformen aufzeigen. Dies könnte zum einen eine andere Pflegefamilie und zum anderen eine stationäre Unterbringung gemäß § 34 SGB VIII sein. Ebenso könnte die Hilfeplanung zum Ergebnis führen, dass das Kind aufgrund einer seelischen Behinderung oder weil es von seelischer Behinderung bedroht ist, einen besonderen Bedarf gemäß § 35 a SGB VIII hat

und somit eine Unterbringung benötigt, die auf diese besonderen Bedürfnisse des Kindes ausgelegt ist.

## **Verselbständigung des Pflegekindes**

Ist ein junger Mensch in der Lage, ein eigenverantwortliches Leben zu führen, ist das Ziel der Hilfe erreicht. Nicht jedem Pflegekind wird es jedoch möglich sein, mit Erreichen der Volljährigkeit unabhängig von der Unterstützung durch seine Pflegefamilie zu leben.

Ist ein Vollzeitpflegeverhältnis bis zum Erreichen der Volljährigkeit angelegt, besteht für das Pflegekind und seine Pflegeltern die Möglichkeit, über den 18. Geburtstag des jungen Menschen hinaus beim zuständigen Jugendamt weitergehende Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gemäß § 41 SGB VIII zu beantragen. Wird der entsprechende Bedarf bejaht, kann das Pflegeverhältnis über das 18. Lebensjahr hinaus verlängert werden.

## **Abschied nehmen**

Wenn Pflegeverhältnisse enden, bedeutet das, sich auf einen Abschied vorzubereiten und diesen gut zu gestalten. Ein gelungener Abschied ist auch die Chance auf einen Neuanfang und kann die Grundlage für eine positive Weiterentwicklung des Kindes bilden. Je nachdem, aus welchen Gründen ein Pflegeverhältnis endet, wohin es nach der Beendigung geht und wie lange das Pflegeverhältnis bestand, müssen Abschiede an die Bedürfnisse des Pflegekindes angepasst werden. Wichtig ist es, dem Kind einen wohlwollenden Abschied zu gestalten. Dies kann gelingen, indem man einen gemeinsamen Ausflug mit dem Pflegekind unternimmt, ein Fotoalbum bastelt, oder besondere Orte besucht. Dem Pflegekind sollte die Möglichkeit gegeben werden, seine Trauer zuzulassen und über seine Ängste und Fragen sprechen zu können.

Während des Abschieds sollte dem Pflegekind ein positiver Ausblick in eine neue Perspektive aufgezeigt werden. Dazu gehört auch die Möglichkeit, nach Beendigung des Pflegeverhältnisses weiterhin mit der Pflegefamilie Kontakt zu halten, wenn dies von allen Beteiligten gewünscht wird. Im besten Fall kann dem Pflegekind signalisiert werden, dass es auch nach seinem Auszug in der Pflegefamilie besuchsweise willkommen ist.

## FINANZIELLE LEISTUNGEN UND RECHTLICHE ASPEKTE

### **Pflegegeld**

Wenn das Jugendamt Pflegeeltern ein Kind vermittelt, bewilligt es einen Pauschalbetrag, das sogenannte Pflegegeld. Das Pflegegeld ist in drei Stufen je nach Alter des Pflegekindes gestaffelt. Die erste Stufe umfasst das Lebensalter von 0 bis unter 6 Jahre, die zweite von 6 bis unter 12 Jahre und die dritte von 12 bis 18 Jahre. Die Pauschale setzt sich jeweils aus dem Betrag für den Lebensunterhalt des Kindes und dem Betrag für die Kosten der Erziehung zusammen. Bei den Kosten der Erziehung handelt es sich um einen Anerkennungsbetrag für die Pflegeeltern für ihre besondere Erziehungsleistung. Das Pflegegeld wird den Pflegeeltern monatlich durch das Jugendamt ausgezahlt. Für besonders schwierige, beeinträchtigte oder verhaltensauffällige Kinder können im Einzelfall mit dem Jugendamt zusätzliche Leistungen vereinbart werden.

### **Einmalige Leistungen**

Das Pflegegeld ist ein regelmäßiger monatlicher Pauschalbetrag. Zusätzlich können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalig Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden, insbesondere zur Erstausrüstung eines Pflegekindes, bei wichtigen per-

sönlichen Anlässen wie z.B. einer Kommunion oder Konfirmation sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Pflegekinds. Die Pflegefamilie sollte sich an ihre zuständige Fachkraft wenden, um sich über Möglichkeiten zu einmaligen finanziellen Unterstützungsangeboten zu informieren.

## **Steuerfreiheit des Pflegegeldes**

Wenn ein Pflegekind durch das Jugendamt in eine Pflegefamilie vermittelt wird, ist das vom Jugendamt gezahlte Pflegegeld nach § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei.

Anders ist dies, wenn es sich um ein gewerbsmäßiges Betreuungsverhältnis handelt. Dies wird bei sechs oder mehr Pflegekindern angenommen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Pflegekind in die Steuerkarte der Pflegemutter oder des Pflegevaters eingetragen werden. Dies geschieht nicht automatisch, sondern muss jährlich beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Der melderechtliche Aufenthalt der Pflegekinder ist Voraussetzung für diese steuerliche Zuordnung. Das zuständige Einwohnermeldeamt stellt dafür eine Bestätigung aus, die dann beim Finanzamt eingereicht werden kann.

## **Kindergeld**

Nur bei Pflegeverhältnissen, die auf Dauer angelegt sind, erhalten die Pflegeeltern für das Pflegekind Kindergeld. Nach § 2 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit Pflegeeltern Ansprüche auf das gesetzliche Kindergeld für ein Pflegekind haben: Die Pflegekinder dürfen nicht zu Erwerbszwecken in den Haushalt aufgenommen werden. Die Aufnahme in den Haushalt bedeutet die ständige Anwesenheit, Versorgung und Betreuung des Kindes durch die in diesem Haushalt lebende Personen. Bei einer wechselnden Betreuung durch leibliche Eltern und Pflegeeltern besteht kein Anspruch auf Kindergeld. Das Jugendamt kann den Pflegeeltern eine Bescheinigung ausstellen, aus der hervorgeht, wie das Pflegekind betreut wird.

## Elternzeit

Pflegeeltern, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 c BEEG einen Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit dem Kind, das sie im Rahmen der Vollzeitpflege in ihrer Familie aufgenommen haben, in einem Haushalt leben und sie dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Die Elternzeit kann von jedem Pflegeelternanteil insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme des Pflegekindes in Vollzeitpflege, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Bis zu 24 Monate davon können auf einen Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes übertragen werden. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Der Arbeitgeber kann die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts einer Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll.

Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Pflegeelternanteil allein oder von beiden berechtigten Personen gemeinsam genommen werden, wenn diese währenddessen eine Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 30 Wochenstunden ausüben. Die Elternzeit muss grundsätzlich rechtzeitig – spätestens sieben Wochen vor Beginn – durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber in Anspruch genommen werden und bedarf einer verbindlichen Vereinbarung, für welche Zeiträume die Elternzeit genommen werden soll. Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen. Dies gilt nicht, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der Elternzeit bei ihrem oder seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet. In der Elternzeit besteht grundsätzlich Kündigungsschutz.



## Elterngeld

Für Kinder, die nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, kann grundsätzlich kein Elterngeld bezogen werden. Bei der Verwandtenpflege besteht allerdings eine Ausnahme. Übernehmen beispielsweise Großeltern des Kindes die Rolle der Pflegeeltern, weil beide Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod ihr Kind nicht betreuen können, dann besteht für sie die Möglichkeit, Elterngeld zu erhalten. Verwandte bis zum dritten Grad (Urgroßeltern, Großeltern, Onkel und Tanten sowie Geschwister) und ihre Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner haben dann dem Grunde nach Anspruch auf Elterngeld (§ 1 Abs. 4 BEEG).

Pflegeeltern haben einen Anspruch auf Elterngeld, wenn das Pflegekind mit dem Ziel der Adoption aufgenommen wurde.

## Rentenversicherung

Pflegeeltern sind leiblichen Eltern in Bezug auf Rentenansprüche gleichgestellt, sofern das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist. Darüber hinaus muss das Pflegekind im Alter von bis zu drei Jahren in einer Hausgemeinschaft mit der Pflegefamilie leben. Dann kann die Aufnahme des Pflegekindes aufgrund der Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten den Rentenanspruch der Pflegeeltern steigern und ggf. auch die Wartezeit verkürzen.

## Alterssicherung

Das Jugendamt finanziert zusätzlich zur Pauschale die nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung für eine Pflegeperson zur Hälfte. Die Erstattung erfolgt nur auf gesonderten Antrag beim belegenden Jugendamt. Die Entscheidung, welcher Elternteil dies in Anspruch nimmt, liegt bei den Pflegeeltern. Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 39 Abs. 4 SGB VIII.

## Krankenversicherung des Pflegekindes

In der Regel ist es bei einem Pflegeverhältnis auf Dauer möglich, dass Pflegekinder wie leibliche Kinder in die Familienversicherung der Krankenkasse der Pflegeeltern einbezogen werden. Besteht für das Pflegekind kein Krankenversicherungsschutz, hat das Jugendamt für das Pflegekind den Krankenversicherungsschutz sicherzustellen oder die Krankheitskosten zu übernehmen.

## Haftpflicht- und Unfallversicherung

Üblicherweise sind Pflegekinder in der Familienhaftpflichtversicherung der Pflegeeltern für Schäden versichert, die sie Dritten zufügen. Dort nicht erfasste Schäden und Schäden des Pflegekindes gegenüber den Pflegeeltern können ggf. im Rahmen einer Sammelhaftpflichtversicherung des zuständigen Jugendamts versichert werden.

Pflegekinder sollen den gleichen Versicherungsschutz wie leibliche Kinder z. B. bei Unfällen auf dem Hin- oder Rückweg zur Schule oder während des Aufenthalts im Kindergarten genießen können. Die Kosten einer Unfallversicherung für Pflegekinder sind als Zusatz zum Pflegegeld durch das Jugendamt gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII zu erstatten. Die Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung setzt einen Nachweis der Aufwendungen voraus.

## Meldepflicht und Wohngeld

Wird ein Pflegekind in den Haushalt der Pflegeeltern aufgenommen, ist das Pflegekind innerhalb einer Woche beim Einwohnermeldeamt anzumelden. In den meisten Fällen hat das Pflegekind seinen Hauptwohnsitz bei seinen Pflegeeltern. Wohngeld kann im Einzelfall auf Antrag nach dem Wohngeldgesetz als Zuschuss zur Miete gewährt werden.

## **(Kinderreise-)Pass für ein Pflegekind**

Den Kinderreisepass für ein Pflegekind kann nur die gesetzliche Vertretung beantragen. Die Eltern oder die Vormundin bzw. der Vormund des Kindes müssen zur Prüfung der Identität den Reisepass bei der Meldebehörde persönlich beantragen. Angenommen, die Pflegeeltern sind Vormund des Kindes, müssen sie ggf. durch Gerichtsurteile oder die Bestallungsurkunde nachweisen, dass sie aufenthaltsbestimmungsberechtigt sind. Bei der Antragstellung müssen, unabhängig vom Alter, auch die Pflegekinder anwesend sein. Ab dem 10. Lebensjahr ist der Kinderreisepass von einem Kind selbst zu unterschreiben.

## **Umzug der Pflegefamilie**

Die Sorgeberechtigten des Kindes treffen die Entscheidung über dessen Aufenthalt (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Das können die Eltern oder Elternteile, eine Vormundin bzw. ein Vormund oder eine Ergänzungspflegerin bzw. ein Ergänzungspfleger sein. Deshalb ist es unerlässlich, dass der oder die jeweilige Sorgeberechtigte und das Jugendamt informiert werden, falls die Pflegefamilie plant, umzuziehen und die Änderungen, die ein Umzug für das Pflegekind mit sich bringen kann, im Vorfeld besprochen werden.

# LITERATUR

- Garbe, Elke: Das kindliche Entwicklungstrauma: Verstehen und bewältigen. Klett-Cotta: Stuttgart, 3. Auflage, 2018
- Groot Bramel, Regina/Rose, Gaby: Fix und fertig. Pflegekinder bringen ihren eigenen Rucksack mit, Klaus Münstermann Verlag: Ibbenbüren, 1. Auflage, 2011
- Homeier, Schirin/Wiemann, Irmela: Herzwurzeln. Ein Kinderfachbuch für Pflege- und Adoptivkinder, Mabuse-Verlag: Frankfurt am Main, 2. Auflage, 2017
- Nienstedt, Monika/Westermann, Arnim: Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach früheren traumatischen Erfahrungen, Klett-Cotta: Stuttgart, 5. Auflage, 2017
- Nowacki, Katja: Pflegekinder: Vorerfahrungen, Vermittlungsansätze und Konsequenzen, Centaurus Verlag & Media: Freiburg, 4. Auflage, 2015
- Reimer, Daniela: Pflegekinder in verschiedenen Familienkulturen. Belastungen und Entwicklungschancen im Übergang. Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen: Siegen, 1. Auflage, 2008
- Stiftung zum Wohl des Pflegekinde. Wie Pflegekindschaft gelingt, 6. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, Holzminden, 2014
- Weinberg, Dorothea: Verletzte Kinderseele: Was Eltern traumatisierter Kinder wissen müssen und wie sie richtig reagieren. Klett-Cotta: Stuttgart 4. Auflage, 2018
- Wiemann, Irmela: Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben: Informationen und Hilfen für Familien, BALANCE Buch + Medien Verlag: Köln, 5. Auflage, 2018
- Wiemann, Irmela: Wie viel Wahrheit braucht mein Kind? Von kleinen Lügen, großen Lasten und dem Mut zur Aufrichtigkeit in der Familie, Rowohlt: Reinbek, 7. Auflage, 2017
- Winter, Deborah: Mit Pflegekindern leben: Anleitung und Erfahrungsbericht. Kirchturm-Verlag: Burgdorf, 2. Auflage, 2016

# ANHANG

## Adressen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz

### **Kreisverwaltung Ahrweiler**

– Jugendamt –  
Wilhelmstraße 24-30  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler  
Telefon 02641 975-0  
[www.kreis.aw-online.de](http://www.kreis.aw-online.de)

### **Kreisverwaltung Altenkirchen**

– Jugendamt –  
Parkstraße 1  
57610 Altenkirchen  
Telefon 02681 81-0  
[www.kreis-altenkirchen.de](http://www.kreis-altenkirchen.de)

### **Kreisverwaltung Alzey-Worms**

– Jugendamt –  
An der Hexenbleiche 34  
55232 Alzey  
Telefon 06731 408-0  
[www.kreis-alzey-worms.de](http://www.kreis-alzey-worms.de)

### **Stadtverwaltung Andernach**

– Jugendamt –  
Läufstraße 11  
56626 Andernach  
Telefon 02632 922-0  
[www.andernach.de](http://www.andernach.de)

### **Kreisverwaltung Bad Dürkheim**

– Jugendamt –  
Philipp-Fauth-Straße 11  
67098 Bad Dürkheim  
Telefon 06322 961-0  
[www.kreis-bad-duerkheim.de](http://www.kreis-bad-duerkheim.de)

### **Kreisverwaltung Bad Kreuznach**

– Jugendamt –  
Salinenstraße 47  
55543 Bad Kreuznach  
Telefon 0671 803-0  
[www.kreis-badkreuznach.de](http://www.kreis-badkreuznach.de)

### **Stadtverwaltung Bad Kreuznach**

– Jugendamt –  
Hochstraße 48  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon 0671 800-0  
[www.bad-kreuznach.de](http://www.bad-kreuznach.de)

### **Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich**

– Jugendamt –  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich  
Telefon 06571 14-0  
[www.bernkastel-wittlich.de](http://www.bernkastel-wittlich.de)

### **Kreisverwaltung Birkenfeld**

– Jugendamt –  
Schneewiesenstraße 25  
55765 Birkenfeld  
Telefon 06782 15-0  
[www.landkreis-birkenfeld.de](http://www.landkreis-birkenfeld.de)

### **Kreisverwaltung Cochem-Zell**

– Jugendamt –  
Endertplatz 2  
56812 Cochem  
Telefon 02671 61-0  
[www.cochem-zell.de](http://www.cochem-zell.de)

### **Kreisverwaltung Donnersbergkreis**

– Jugendamt –  
Uhlandstraße 2  
67292 Kirchheimbolanden  
Telefon 06352 710-0  
[www.donnersberg.de](http://www.donnersberg.de)

### **Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm**

– Jugendamt –  
Trierer Straße 1  
54634 Bitburg  
Telefon 06561 15-0  
[www.bitburg-pruem.de](http://www.bitburg-pruem.de)

### **Stadtverwaltung Frankenthal**

– Jugendamt –  
Rathausplatz 2-7  
67227 Frankenthal  
Telefon 06233 89-666  
[www.frankenthal.de](http://www.frankenthal.de)

### **Kreisverwaltung Germersheim**

– Jugendamt –  
Luitpoldplatz 1  
76726 Germersheim  
Telefon 07274 53-0  
[www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de)

### **Stadtverwaltung Idar-Oberstein**

– Jugendamt –  
Georg-Maus-Straße 2  
55743 Idar-Oberstein  
Telefon 06781 64-0  
[www.idar-oberstein.de](http://www.idar-oberstein.de)

### **Kreisverwaltung Kaiserslautern**

– Jugendamt –  
Burgstraße 11  
67657 Kaiserslautern  
Telefon 0631 7105-0  
[www.kaiserslautern-kreis.de](http://www.kaiserslautern-kreis.de)

### **Stadtverwaltung Kaiserslautern**

– Jugendamt –  
Willy-Brandt-Platz 1  
67657 Kaiserslautern  
Telefon 0631 365-0  
[www.kaiserslautern.de](http://www.kaiserslautern.de)

### **Stadtverwaltung Koblenz**

– Jugendamt –  
Rathauspassage 2  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 129-0  
[www.koblenz.de](http://www.koblenz.de)

### **Kreisverwaltung Kusel**

– Jugendamt –  
Trierer Straße 49-51  
66869 Kusel  
Telefon 06381 424-0  
[www.landkreis-kusel.de](http://www.landkreis-kusel.de)

### **Stadtverwaltung Landau i. d. Pfalz**

– Jugendamt –  
Friedrich-Ebert-Straße 3  
76829 Landau i. d. Pfalz  
Telefon 06341 13-0  
[www.landau.de](http://www.landau.de)

### **Stadtverwaltung Ludwigshafen**

– Jugendamt –  
Westendstraße 17  
67059 Ludwigshafen  
Telefon 0621 504-0  
[www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de)

### **Stadtverwaltung Mainz**

– Jugendamt –  
Postfach 36 20  
55028 Mainz  
Telefon 06131 12-0  
[www.mainz.de](http://www.mainz.de)

### **Kreisverwaltung Mainz-Bingen**

– Jugendamt –  
Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim  
Telefon 06132 787-0  
[www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)

### **Stadtverwaltung Mayen**

– Jugendamt –  
Rosengasse 2  
56727 Mayen  
Telefon 02651 88-0  
[www.mayen.de](http://www.mayen.de)

### **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz**

– Jugendamt –  
Bahnhofstraße 9  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 108-0  
[www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)

### **Stadtverwaltung Neustadt a. d. Weinstraße**

– Jugendamt –  
Konrad-Adenauer-Straße 43  
67433 Neustadt a. d. Weinstraße  
Telefon 06321 855-622  
[www.neustadt.eu](http://www.neustadt.eu)

### **Kreisverwaltung Neuwied**

– Jugendamt –  
Wilhelm-Leuschner-Straße 9  
56564 Neuwied  
Telefon 02631 803-0  
[www.kreis-neuwied.de](http://www.kreis-neuwied.de)

### **Stadtverwaltung Neuwied**

– Jugendamt –  
Heddesdorfer Straße 35  
56564 Neuwied  
Telefon 02631 802-0  
[www.neuwied.de](http://www.neuwied.de)

### **Stadtverwaltung Pirmasens**

– Jugendamt –  
Maler-Bürkel-Straße 33  
66954 Pirmasens  
Telefon 06331 877-0  
[www.pirmasens.de](http://www.pirmasens.de)

### **Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis**

– Jugendamt –  
Ludwigstraße 3-5  
55469 Simmern  
Telefon 06761 82-0  
[www.rheinhunsrueck.de](http://www.rheinhunsrueck.de)

### **Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis**

– Jugendamt –  
Insel Silberau 1  
56130 Bad Ems  
Telefon 02603 972-0  
[www.rhein-lahn-info.de](http://www.rhein-lahn-info.de)

### **Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis**

– Jugendamt –  
Europaplatz 5  
67063 Ludwigshafen  
Telefon 0621 5909-0  
[www.rhein-pfalz-kreis.de](http://www.rhein-pfalz-kreis.de)

### **Kreisverwaltung Südwestpfalz**

– Jugendamt –  
Unterer Sommerwaldweg 40-42  
66953 Pirmasens  
Telefon 06331 809-0  
[www.suedwestpfalz.de](http://www.suedwestpfalz.de)

### **Stadtverwaltung Speyer**

– Jugendamt –  
Johannesstraße 22 a  
67346 Speyer  
Telefon 06232 14-0  
[www.speyer.de](http://www.speyer.de)

### **Kreisverwaltung Südliche Wein- straße**

– Jugendamt –  
An der Kreuzmühle 2  
76825 Landau i. d. Pfalz  
Telefon 06341 940-0  
[www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de)

### **Stadtverwaltung Trier**

– Jugendamt –  
Rathaus, Am Augustinerhof  
54290 Trier  
Telefon 0651 718-0  
[www.trier.de](http://www.trier.de)

### **Kreisverwaltung Trier-Saarburg**

– Jugendamt –  
Willy-Brandt-Platz 1  
54290 Trier  
Telefon 0651 715-0  
[www.trier-saarburg.de](http://www.trier-saarburg.de)

### **Kreisverwaltung Vulkaneifel**

– Jugendamt –  
Mainzer Straße 25  
54550 Daun  
Telefon 06592 933-0  
[www.vulkaneifel.de](http://www.vulkaneifel.de)



## **Kreisverwaltung Westerwaldkreis**

– Jugendamt –  
Peter-Altmeier-Platz 1  
56410 Montabaur  
Telefon 02602 124-0  
[www.westerwald.rlp.de](http://www.westerwald.rlp.de)

## **Stadtverwaltung Worms**

– Jugendamt –  
Schönauer Straße 2  
67547 Worms  
Telefon 06241 853-0  
[www.worms.de](http://www.worms.de)

## **Stadtverwaltung Zweibrücken**

– Jugendamt –  
Schillerstraße 4  
66482 Zweibrücken  
Telefon 06332 871-0  
[www.zweibruecken.de](http://www.zweibruecken.de)

## **Landesjugendamt**

Landesamt für Soziales,  
Jugend und Versorgung  
– Abt. Landesjugendamt –  
Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
[www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de)

## Adressen der Pflegekinderdienste freier Träger in Rheinland-Pfalz

### **Deutscher Kinderschutzbund**

Kurfürstenstraße 10  
54516 Wittlich  
Telefon 06571 2110 (Zentrale)  
Telefon 06571 969262 (Pflegekinder-  
dienst)  
[www.dksb-wittlich.de/index.php?id=54](http://www.dksb-wittlich.de/index.php?id=54)

### **Ludwigshafener Zentrum für indivi- duelle Erziehungshilfen, LuZiE**

Kärntner Straße 21a  
67065 Ludwigshafen am Rhein  
Telefon 0621 504-3950  
[www.ludwigshafen.de/buergermah/sozi-  
ales-und-gesellschaft/zentrum-fuer-  
individuelle-erziehungshilfen/pflege-  
kinder/](http://www.ludwigshafen.de/buergermah/sozi-<br/>ales-und-gesellschaft/zentrum-fuer-<br/>individuelle-erziehungshilfen/pflege-<br/>kinder/)

### **Heilpädagogium Schillerhain**

67292 Kirchheimbolanden  
Telefon 06352 408-0  
[www.evh-pfalz.de/kinder-und-jugend-  
hilfe/heilpaedagogium-schillerhain](http://www.evh-pfalz.de/kinder-und-jugend-<br/>hilfe/heilpaedagogium-schillerhain)

### **Kinder-, Jugend- und Familienhilfe kreuznacher diakonie**

Hauptstraße 55-59  
55758 Niederwöresbach  
Telefon 06785 97790  
[www.kreuznacherdiakonie.de/kinder-  
jugend-familienhilfe/](http://www.kreuznacherdiakonie.de/kinder-<br/>jugend-familienhilfe/)

### **Kinder- und Jugendhilfe St. Hildegard**

Rochusberg 7  
55411 Bingen  
Telefon 06721 931-0  
[www.st-hildegard.org/](http://www.st-hildegard.org/)

### **Ökumenischer Erziehungshilfever- bund**

Kirchweg 1  
54634 Bitburg  
Telefon 0176 64377594  
[www.juhst.de](http://www.juhst.de)

### **Sozialdienst katholischer Frauen**

Kurfürstenstraße 87  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 30424-0  
[www.skf-koblenz.org/](http://www.skf-koblenz.org/)

### **Sozialdienst katholischer Frauen**

Krahenstraße 33-35  
54290 Trier  
Telefon 0651 9496-0  
[www.skf-trier.de/](http://www.skf-trier.de/)

### **Zentrum für Pflegefamilien Ingelheim (ZePI) e. V.**

Bahnhofstraße 119  
55218 Ingelheim am Rhein  
Telefon 06132 7867255  
[www.zep-ingelheim.de](http://www.zep-ingelheim.de)

---

## **Bundes- und Landesverbände**

### **Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.**

Kirchstraße 29  
26871 Papenburg  
Telefon 04961 665241  
[www.bbpflegekinder.de/](http://www.bbpflegekinder.de/)

### **Pfad – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.**

Oranienburger Straße 13-14  
10178 Berlin  
Telefon 030 94879423  
[www.pfad-bv.de/](http://www.pfad-bv.de/)

### **Pfad für Kinder – Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien Rhein- land-Pfalz e. V.**

Siedlerstraße 21  
76865 Rohrbach  
Telefon 06349 1020  
[www.pfad-rlp.de/](http://www.pfad-rlp.de/)

## Gesetzliche Bestimmungen

### Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)

#### § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

#### § 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

### **§ 33 Vollzeitpflege**

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

### **§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan**

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen

Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78 a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78 b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35 a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35 a Absatz 1 a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35 a Absatz 1 a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

### **§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35 a Absatz 2 Nummer 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im

Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

### **§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen**

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35 a Absatz 2 Nummer 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35 a Absatz 2 Nummer 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35 a Absatz 2 Nummer 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.



(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.

(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

## **§ 40 Krankenhilfe**

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35 a Absatz 2 Nummer 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

## **§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung**

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebens-

jahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

#### **§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege**

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
4. bis zur Dauer von acht Wochen,
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über Tag und Nacht aufnimmt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. § 72 a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

### **§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze**

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

### **§ 1630 Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege**

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf

Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

### **§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege**

(1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

### **§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
1. Gebote, öffentliche Hilfen wie z. B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
  2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
  3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
  4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
  5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
  6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

### **§ 1666 a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen**

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

## **§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern**

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

## **§ 1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen**

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.

### **§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson**

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

# Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

## § 158 Verfahrensbeistand

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder
5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

(3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

(4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfah-



rensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

(5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,  
1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder  
2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

## **Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG)**

### **§ 21 Pflegeverhältnis**

(1) Das Jugendamt hat die Pflegeperson und die Personensorgeberechtigten während eines Pflegeverhältnisses nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beraten. Es soll in geeigneten Fällen darauf hinwirken, daß die Pflegeperson und die Personensorgeberechtigten eine Vereinbarung über die Ausübung der Personensorge während des Pflegeverhältnisses treffen.

(2) Die Pflegeperson hat den Bediensteten des Jugendamts Auskunft über die Pflegestelle und das Pflegekind zu geben und ihnen nach rechtzeitiger Anmeldung den Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt des Pflegekinds dienen, zu gestatten. Besteht ein begründeter Verdacht, daß das Wohl des Pflegekinds in der Pflegestelle gefährdet ist, insbesondere daß es vernachlässigt, mißhandelt oder sexuell ausgebeutet wird, ist der Zutritt auch ohne Anmeldung zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Das Pflegekind ist entsprechend seines Entwicklungsstands an den Entscheidungen und Maßnahmen des Jugendamts zu beteiligen.

---

## NOTIZEN



RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,  
JUGEND UND VERSORGUNG

**Abteilung Landesjugendamt**

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Telefon 06131 967-0

Telefax 06131 967-365

[www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de)

